



## 67. Pflegeversicherungsreform

erstellt am: 30.05.2008 gesendet am: 01.07.2008

**„Hallo Chef, ich bin dann mal weg“ das könnte es auch in ihrem Betrieb bald heißen. Die Pflegeversicherung wird erstmals einer durchgreifenden Reform unterzogen. Aber was ändert sich im genau z. B. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.**

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden ab dem 01. Juli um 0,25% auf 1,95% des Bruttolohnes steigen. Kinderlose zahlen 2,2%. Die Anhebung soll ausreichen um den Beitrag bis 2014/15 stabil zu halten.

Neu ab Juli ist das sogenannte Pflegezeitgesetz. Hier unterscheidet man zwei Fallgruppen:

- Jeder Beschäftigter kann bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen bis zu maximal 10 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben.

Berufstätigen soll hier die Möglichkeit geschaffen werden sich über Pflegeleistungsangebote zu informieren und die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen oder ihre Angehörigen zunächst kurzfristig selbst zu Hause zu versorgen.

Bei den 10 Arbeitstagen handelt es sich um eine unbezahlte Freistellung.

- Anspruch auf die 6-monatige Pflegezeit haben allerdings nur Arbeitnehmer, die in einem Unternehmen arbeiten das regelmäßig mehr als fünfzehn Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Arbeitnehmer können sich voll oder auch nur teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

Es handelt sich um eine unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit. Wer einen Angehörigen mind. 14 Wochenstunden pflegt, ist in dieser Zeit rentenversichert, die Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls fort. Die Beiträge übernimmt die Pflegekasse. Aber Achtung bei der Krankenversicherung, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, muss man sich freiwillig zum Mindestbeitrag weiterversichern.

Die Pflegezeit muss beim Arbeitgeber 10 Tage vor Inanspruchnahme schriftlich angekündigt werden. Die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen ist dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Pflegebedürftigkeit zieht oft hohe finanzielle Belastungen nach sich. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von steuerlichen Vergünstigung geschaffen um die Aufwendungen teilweise steuerlich geltend zu machen. (Behindertenpauschbetrag, Pflegepauschbetrag, Haushaltsnahe Dienstleistungen – Pflegekosten, außergewöhnliche Belastungen Krankheitskosten)